OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607938/15/JP**

Datum: **Linz, 21. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21. Oktober 2025, GZ: BHKI/925090015614/25, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wird insofern stattgegeben als die Höhe der verhängten Strafe auf 100 Euro gesenkt wird.

II. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen.

III. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren werden auf 10 Euro gesenkt.

IV. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. und II. 1.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21. Oktober 2025 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 21. Juli 2025 um 14:01 Uhr in B138 Strkm 32,4, Kreuzung C-Straße – D-Straße, als Lenker des LKWs mit dem amtlichen Kennzeichen aaa mit dem Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen bbb.
1. während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet. Das Telefon wurde nicht als Navigationssystem verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung festgestellt. Die Zahlung einer Organstrafverfügung wurde vom Beschwerdeführer verweigert. Der Beschwerdeführer hat dadurch § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG verletzt und es wurde über ihn gem. § 134 Abs. 3c KFG eine Strafe in der Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) verhängt.
2. obwohl es ihm zumutbar war, sich vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war. […] Es wurde festgestellt, dass sich auf der Ladefläche kein Ladegut befand, jedoch Zurrgurte und Klemmbalken ungesichert herumlagen. Der Beschwerdeführer hat dadurch § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit.e KFG verletzt und es wurde über ihn gem. § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Strafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) verhängt.
Weiters wurde dem Beschwerdeführer ein Kostenbeitrag in der Höhe von 27 Euro vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. In der Beschwerde stellt der Beschwerdeführer die Anträge, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu es bei einer Ermahnung bewenden zu lassen und in eventu die verhängte Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

1.3. Mit Schreiben vom 25. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.
2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Behördenakt und die Beschwerde.

Am 16. April 2026 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen konnte. Der Beschwerdeführer ist zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erschienen und ließ sich von seinem Rechtsvertreter vertreten. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die amtshandelnde Polizeibeamtin zeugenschaftlich einvernommen und hatte der anwesende Vertreter des Beschwerdeführers Gelegenheit, Fragen an die Zeugin zu richten.
Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schränkte der Vertreter des Beschwerdeführers die Beschwerde gegen Punkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses auf die Höhe der Strafe ein.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 21. Juli 2025 um 14:01 Uhr in B138 Strkm 32,4, Kreuzung C-Straße – D-Straße, den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa mit dem Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen bbb. Während der Fahrt verwendete er ein Mobiltelefon, das er in seiner linken Hand hielt. Das Telefon wurde vom Beschwerdeführer nicht als Navigationssystem verwendet. Der Beschwerdeführer wurde von der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Polizistin angehalten und ihm die festgestellte Verwaltungsübertretung vorgehalten. Ihm wurde eine Organstrafverfügung in der Höhe von 100 Euro angeboten, was er jedoch verweigerte, weil er kein Bargeld bei sich hatte und der Lohn erst ein paar Tage später kam.

Weiters hat sich der Beschwerdeführer zur selben Zeit am selben Ort vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war. Es wurde festgestellt, dass auf der nach oben offenen Ladefläche des Anhängers Zurrgurte und Klemmbalken ungesichert herumlagen.

Es konnten keine Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers gemacht werden, da sein Rechtsvertreter dazu keine Angaben machte.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

Hinsichtlich Punkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses schränkte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf die Höhe ein. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch hinsichtlich Punkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

Hinsichtlich Punkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wird auf das im Akt aufliegende Foto verwiesen, dass die zeugenschaftlich einvernommene Polizistin zum Tatzeitpunkt angefertigt und der Anzeige angehängt hat. Auf diesem Foto ist unzweifelhaft ersichtlich, dass mehrere Klemmbalken – zusätzlich zu den vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erwähnten, im hinteren Bereich der Ladefläche gesichert verwahrten Klemmbalken - und mehrere Zurrgurte ohne jegliche Absicherung oder Befestigung auf der nach oben offenen Ladefläche des Anhängers lagen. Es entspricht dies auch den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben der in der Verhandlung unter Wahrheitspflicht einvernommenen Zeugin. Das erkennende Gericht traut es sich aufgrund des Fotos und der Aussage der Zeugin zu, selbst zu beurteilen, dass diese Gegenstände nicht ausreichend gesichert waren.

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es für das erkennende Gericht unzweifelhaft klar ist, dass das Fahrzeug, das der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt lenkte, aus LKW und Anhänger bestand und dass sich die ungesicherten Gegenstände auf der Ladefläche des Anhängers befanden. Es ergibt sich dies eindeutig aus den Angaben im Straferkenntnis selbst, in dem LKW und Anhänger mit jeweils eigenem amtlichen Kennzeichen angegeben sind, und dem im Akt befindlichen Foto. Das Vorbringen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers ist insofern nicht nachvollziehbar.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 98/2025, lauten wie folgt:

„§ 101. Beladung
(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn
[…]
e) die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der

Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.
[…]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[…]
(3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche

Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]
(3c) Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges die in § 102 Abs. 3 fünfter Satz angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 100 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 140 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen. Erfolgt die Übertretung durch eine Person, die sich noch in der Probezeit befindet, so sind auch im Falle einer Anhaltung die Daten der Person (Name, Geburtsdatum) sowie Zeit und Ort der Übertretung zu erfassen und es ist die Führerscheinbehörde davon zu verständigen.
[…]"

3.2. Laut § 101 Abs. 1 lit.e KFG muss die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

Dass unter dem Begriff Ladung nicht nur – wie vom Vertreter des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebracht – zu befördernde Güter, sondern jegliche Gegenstände, die sich auf der Ladefläche befinden, zu verstehen sind, steht für das erkennende Gericht außer Zweifel. Auf dem im Akt einliegenden Foto ist vollkommen klar ersichtlich, dass keine Rede davon sein konnte, dass die hier interessierenden Gegenstände so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert waren, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig hätten verändern können. Ganz im Gegenteil lagen die Klemmbalken und Zurrgurte ganz offensichtlich lose und in einiger Entfernung zueinander und zu den Wänden des Anhängers auf dessen Ladefläche. Auch diese Gegenstände müssen derart gesichert sein, dass sie den

im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Zum normalen Fahrbetrieb gehört auch eine gegebenenfalls notwendige Vollbremsung (VwGH vom 30. März 2011, 2011/02/0036). Diese nicht ausreichend gesicherten Klemmbalken und Zurrgurte konnten, nachdem die Ladefläche des gegenständlichen Anhängers nach oben offen war, gegebenenfalls den Laderaum – bzw. im gegenständlichen Fall die Ladefläche - auch verlassen. Auch Klemmbalken und Zurrgurte können, sollten sie während der Fahrt die Ladefläche des Anhängers verlassen, zur Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer werden.

3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23. Dezember 1991, 88/17/0010 mwN). Der Beschwerdeführer hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

3.5. Zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Informationen, weshalb von Durchschnittswerten ausgegangen wird. Der Beschwerdeführer ist laut Aktenlage unbescholten. Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Hinsichtlich Punkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer während des gesamten Verfahrens und insbesondere unmittelbar nach der Tat geständig zeigte und eigentlich bereit gewesen wäre, die mit Organstrafverfügung an Ort und Stelle verhängte Strafe in der Höhe von 100 Euro zu bezahlen, dies nur leider aus finanziellen Gründen nicht möglich war. Es geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher davon aus, dass die nunmehr verhängte gemilderte Strafe ausreicht, um den Beschwerdeführer und andere künftig von ähnlichen Taten abzuhalten.

Hinsichtlich Punkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum überschritten hätte und geht davon aus, dass die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) als tat- und schuldangemessen anzusehen und aus general- und vor allem spezialpräventiver Sicht erforderlich ist, um den Beschwerdeführer von weiteren Taten abzuhalten.

III. und IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.
In diesem Sinn waren dem Beschwerdeführer hinsichtlich Punkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und war der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu senken.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar